

# Brandstiftung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

## A. Brandstiftungen einer besonderen Tätergruppe

Der Super-GAU für das Ansehen der Feuerwehr sind Brandstifter in den eigenen Reihen. Es vergeht kein Jahr, in dem die Medien nicht über mehrere entsprechende Fälle berichten. So sorgte die Brandstiftung in Jülich vom 06. November 2003, bei der sechs Menschen ums Leben kamen, für bundesweites Entsetzen, als ein 32-jähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als Tatverdächtiger in Untersuchungshaft genommen wurde<sup>1</sup>. Dies führt dazu, dass bei Serienbrandstiftungen in der Öffentlichkeit, aber auch bei den ermittelnden Beamten der Polizei sehr schnell der Verdacht in Richtung der Freiwilligen Feuerwehr geht. Erstaunlich ist, dass es zu dem Phänomen Brandstiftung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bislang keinerlei umfassende wissenschaftliche Untersuchung in Deutschland gibt. Das Thema kommt in der einschlägigen Fachliteratur zur Kriminologie allenfalls am Rande vor. Aber auch bei den Feuerwehren in Deutschland wird es fälschlicherweise weitgehend tabuisiert<sup>2</sup>.

## B. Brandstiftung als Straftat

Alle vorsätzlichen Brandstiftungen gehören nach dem StGB zu den Verbrechen. Dies sind nach § 12 StGB Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr geahndet werden. Damit ist nach § 23 Abs. 1 StGB in allen Fällen auch bereits der Versuch strafbar.

Die Taten werden vom Gesetz her zunächst nach dem Objekt der Brandlegung unterschieden.

### 1. Brandstiftung

Brandstiftung nach § 306 StGB begeht, wer

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder Vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört. Die Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

### 2. Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung nach § 306 a StGB begeht, wer

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. FAZ vom 04.12.2003

<sup>2</sup> eine Ausnahme machen NEUHOF und MAURER, die detailliert eine Brandstifterserie schildern, die sich über 10 Jahre hinzog und an der mehrer Mitglieder der Löschgruppe als Täter beteiligt waren – Neuhoff/Maurer in brandschutz 2001, 604- 612.

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

Für die weitere Beurteilung der Tat wird dann vom Gesetz danach unterschieden, welche Folgen die Tat hatte. Wurde ein Mensch in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht, liegt eine schwere Brandstiftung nach § 306 a StGB liegt auch dann vor, wenn die Brandlegung nur Objekte der einfachen Brandstiftung betrifft. Die schwere Brandstiftung wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

### 3. Besonders schwere Brandstiftung

Eine besonders schwere Brandstiftung begeht, wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht. § 306 b Abs. 1 StGB bestimmt hier eine Mindestfreiheitsstrafe zwei Jahren.

Der Täter, der in den Fällen des § 306a, also bei Brandstiftung an den dort genannten Objekten zusätzlich

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert

wird wegen besonders schwerer Brandstiftung nach § 306 b Abs. StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft.

### 4. Brandstiftung mit Todesfolge

Eine weitere Qualifizierung ist die Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306 c StGB. Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung wenigstens leichtfertig den Tod eines Menschen so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Hat der Täter mit dem Tod von Menschen gerechnet und trotzdem die geplante Brandstiftung durchgeführt liegt tateinheitlich ein Mord oder versuchter Mord nach § 211 StGB vor, der mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft wird. Bei äußerst gefährlichen Taten wie der Brandstiftung liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, dass Menschen zu Tode kommen. Wenn der Täter dann trotzdem handelt, ist davon auszugehen, dass der den Tod billigend in Kauf nimmt. Man spricht insofern dann von bedingtem Vorsatz (dolus eventualis). Standardfall für eine solche, den Tötungsvorsatz nahelegende Handlung ist die nächtliche Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude<sup>3</sup>.

### 5. Brandstiftung als Sachbeschädigung

---

<sup>3</sup> Tötungsvorsatz bejaht BGH Urt. v. 09.08.2001 4 StR 115/01 und Urt. vom- 21-β6-2001 4 StR 86/01; vgl. auch Altwater, Rechtsprechung des BGH zu den Tötungsdelikten, NStZ 2002, 20

Werden Gegenstände in Brand gesetzt, die nicht unter die in den §§ 306, 306 a StGB aufgezählten Objekte fallen, wie z.B. Mülleimer oder offene Container kann die Tat ggf. als Sachbeschädigung gem. den §§ 303 ff StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Durch die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.01.1998 sind nunmehr viele Gegenstände bereits durch § 306 StGB erfasst, so dass der Tatbestand der Sachbeschädigung wesentlich seltener als Auffangvorschrift dienen muss. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist hier nunmehr mögliche Brandstiftung an Kraftfahrzeugen.

## 6. Mehrfachtäter und jugendliche Brandstifter

Bei Mehrfachtätern wird für jede Tat eine Einzelstrafe festgesetzt. Aus diesen Einzelstrafen wird gem. den §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe gebildet. Dies geschieht durch Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe, ohne dass die Summe der Einzelstrafen erreicht werden darf.

**Beispiel:** A hat zwei Fahrzeuge und ein Wohnhaus in Brand gesetzt, wo bei es im letzten Fall einen Schwerverletzten gegeben hat. Er wird wegen Brandstiftung in zwei Fällen und wegen schwerer Brandstiftung in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Wegen der Brandstiftung an den Fahrzeugen wird eine Freiheitsstrafe von jeweils 1 Jahr und wegen der schweren Brandstiftung eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verhängt. Die Summe der Einzelstrafen beträgt 4 Jahre und 6 Monate. Eine Gesamtstrafe ist daher unter Berücksichtigung der gesamten Schuld zu bilden. Sie muss hier wenigstens 2 Jahre und 7 Monate und darf höchstens 4 Jahre und 5 Monate betragen.

Freiheitsstrafen über 2 Jahren können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren gelten nicht die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts. Der Jugendrichter kann Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest oder Jugendstrafe verhängen. Bei Brandstiftungen wird wegen der Schwere der Schuld und/oder den schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, häufig eine Jugendstrafe zu verhängen sein. Jugendstrafe ist nach § 17 Abs. 1 JGG Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate und das Höchstmaß bei Verbrechen, also bei Brandstiftungsdelikten, zehn Jahre. Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt bis zu einer Jugendstrafe von höchstens zwei Jahren in Betracht. Es werden bei mehreren Delikten keine Einzelstrafen festgesetzt, sondern es wird nur auf eine Einheitsjugendstrafe erkannt.

Bei Straftaten von Heranwachsenden, also Tätern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, entscheidet der Jugendrichter gem. § 105 JGG, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Dabei ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen zu prüfen, ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Ist eines von beiden der Fall, so ist Jugendstrafrecht anzuwenden.

## C. Pyromanie bei den Tätern

Der Begriff der Pyromanie stammt aus dem Griechischen und bedeutet die übertriebene Liebe zum Feuer. In der forensischen Psychiatrie verwendet man heute allerdings mehr den Begriff der pathologischen Brandstiftung<sup>4</sup>. Nach der internationalen Kennzeichnung von Erkrankungen nach ICD-10 (International classification of diseases, 10. Revision der WHO) wird die pathologische Brandstiftung mit F63.1 gekennzeichnet. Folgende Symptome sprechen für eine solche psychische Erkrankung:

- wiederholte Brandstiftung ohne erkennbares nachvollziehbares Motiv (wie materieller Gewinn, Rache, Spurenbeseitigung nach anderen kriminellen Handlungen);
- Faszination von allen Themen, die mit Feuer und Brandbekämpfung in Verbindung stehen, starkes Interesse an der Beobachtung von Feuer und der Tätigkeit der Feuerwehr, die häufig sogar vom Täter selbst alarmiert wird;
- unwiderstehlicher Drang und wachsende Spannung vor der Brandstiftung sowie Erleichterung und Zufriedenheit nach ihrer Ausführung

Das ausgeprägte Interesse an Feuer besteht in den meisten Fällen schon seit frühester Kindheit. Dabei wird auch in der forensischen Literatur darüber berichtet, dass ein Teil der Eltern der Täter in Berufen arbeitet, die mit Feuer zu tun haben oder dass die Täter Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind.

Die pathologische Brandstiftung nach ICD-10 F.63.1 ist von Brandstiftungen aufgrund anderer psychischer Erkrankungen differentialdiagnostisch abzugrenzen: Brandstiftungen können auch ihre Ursache haben in

- einer antisozialen Persönlichkeitsstörung mit aggressiven und dissozialen Handlungen, mangelnder Empathie, F 60.2;
- einer hyperkinetischen Störung, F 90;
- Störung des Sozialverhaltens; F 91
- Brandstiftung im Rahmen einer akuten Schizophrenie F 20 oder Manie F 30;
- Brandstiftung bei organisch bedingten psychiatrischen Störungen F0 oder geistiger Behinderung;
- Alkoholismus, Drogen- und Medikamentenintoxikation F1.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass neben der pathologischen Brandstiftung nach F 63.1 auch die weiteren oben genannten Störungen zeitgleich vorliegen.

Bei Brandstiftungen durch Feuerwehrangehörige ohne nachvollziehbares Motiv (z.B. Versicherungsbetrug) ist regelmäßig von einer psychischen Störung im Sinne einer pathologischen Brandstiftung auszugehen, auch wenn zugleich zusätzlich weitere der oben genannten psychischen Störungen vorliegen.

Das Vorliegen einer psychischen Störung führt nicht automatisch dazu, dass der Täter nicht bestraft werden kann. Das Gericht wird allerdings den Täter durch einen forensisch erfahrenen Arzt für Psychiatrie begutachten lassen. Dieser hat die Frage zu klären, ob eine

<sup>4</sup> vgl. Neuere Forschungserkenntnis über Brandstifter; Klosinski/Bersch-Wunram, Jugendliche Brandstifter, Entwicklungspsychopathologie, Diagnostik, Therapie, forensische Begutachtung, Kohlhammer, 1. Auflage, 2003, S. 13 ff

Störung derart gravierend ist, dass der Täter unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln oder, ob seine Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln erheblich vermindert ist. War der Täter schuldunfähig, ist er gem. § 20 StGB freizusprechen. Im Falle verminderter Schuldfähigkeit kann gem. § 21 StGB die Strafe gemildert werden. In beider Fällen kommt aber nach § 63 StGB die Unterbringung des Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht, wenn sich aus der Gesamtwürdigung von Täter oder Tat ergibt, dass dieser auch in Zukunft infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und er deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

#### **D. Ergebnisse der Tübinger Brandstifter-Untersuchung**

In einer Untersuchung der Universität Tübingen aus dem Jahre 2001 wurden 39 Strafverfahren und 1 Zivilverfahren aus den Jahren 1981-1997 ausgewertet, in denen die Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter der Universität ein Gutachten erstellt hatte. Dabei wurden die soziologischen, gesundheitlichen, familien- und psychodynamischen Aspekte der Täterpersönlichkeit und die Daten der forensischen und medizinisch-testpsychologischen Begutachtung analysiert<sup>5</sup>. Die Untersuchung betraf nur Personen zwischen dem 14. und dem 21. Lebensjahr, sowie 1 Kind im Alter von 10 Jahren. Der wissenschaftliche Aussagewert ist in Anbetracht der geringen Fallzahl und der Auswahl der Fälle (nur Fälle, bei denen die Universität Tübingen mit der forensischen Untersuchung beauftragt wurde) sicher nur eingeschränkt, aber dennoch sind die Ergebnisse mangels anderweitiger Untersuchungen sehr interessant. Einige besonders markante Ergebnisse sollen hier vorgestellt werden.

Bemerkenswert sind

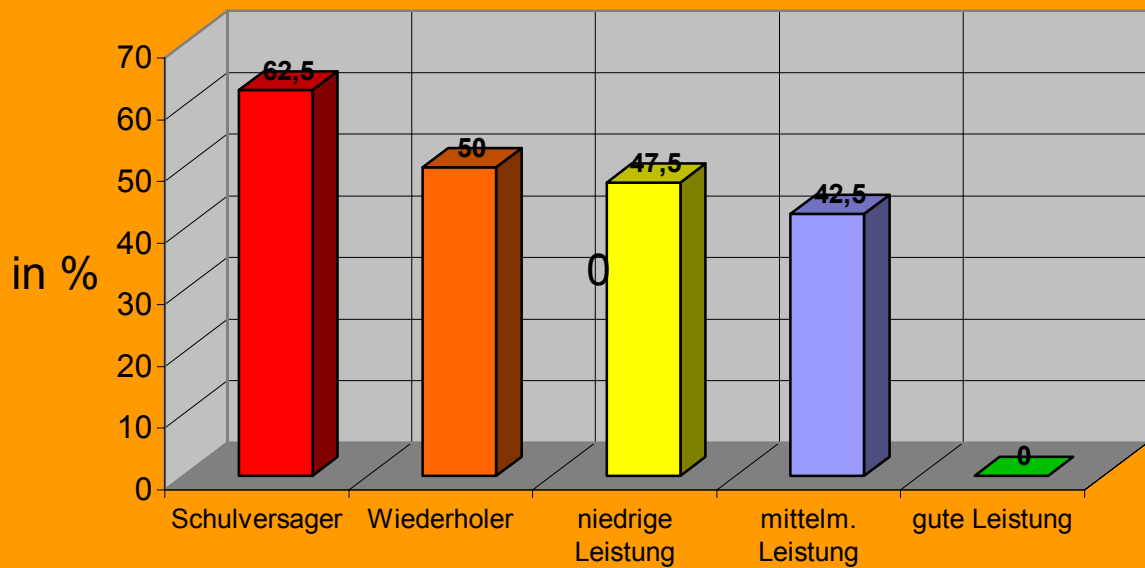
- die Schullaufbahn
- die berufliche Situation
- sowie sonstige psychische Auffälligkeit
- die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Über die Hälfte der jugendlichen Brandstifter, nämlich 62,5 % sind als Schulversager zu bezeichnen. Einmal oder mehrmals mussten über 50 % der Täter die Klasse wiederholen. Ansonsten waren die Schulleistungen niedrig oder allenfalls mittelmäßig. Gute oder überdurchschnittliche Leistungen erbrachte kein Täter der Untersuchungsgruppe.

---

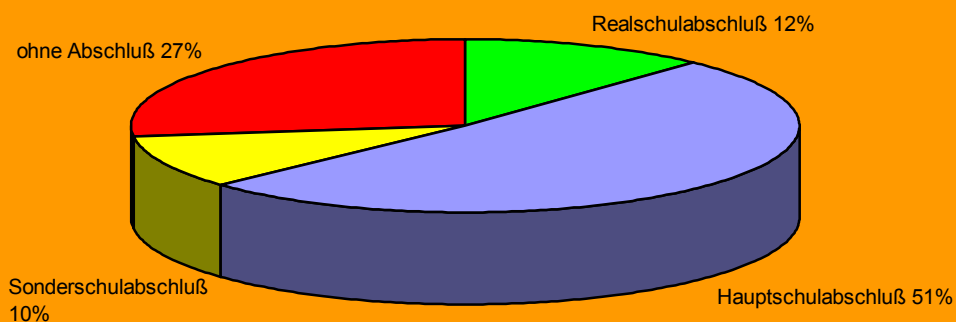
<sup>5</sup> Klosinski/Bersch-Wunram a.a.O. S. 33 ff

## Schulische Leistungen jugendlicher Brandstifter



In der Untersuchungsgruppe waren 18 % der Täter zum Tatzeitpunkt noch Schüler. Bei den übrigen Tätern bestätigte sich im Schulabschluss bzw. im Nichtvorhandensein eines Abschlusses, der oben festgestellte Leistungsmangel.

## Schulabschluss jugendlicher Brandstifter



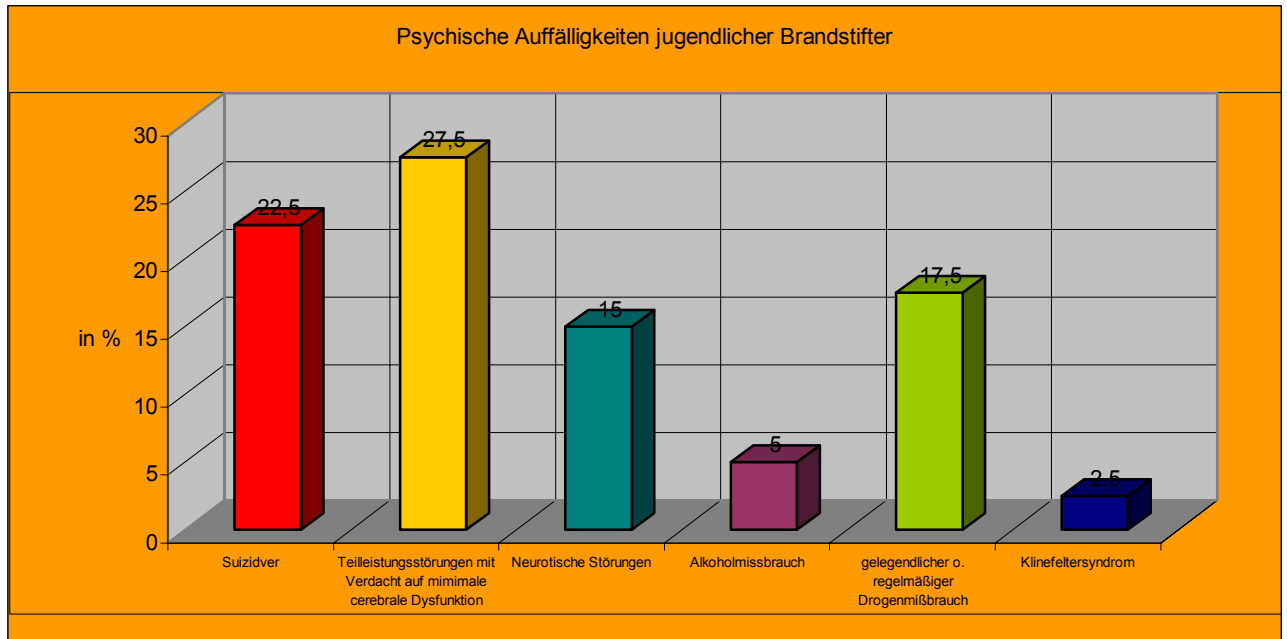
Bei der beruflichen Situation fällt auf, dass über 37 % der jugendlichen Brandstifter der Tübinger Untersuchung zur Tatzeit arbeitslos sind. Dies korrespondiert mit den schlechten

schulischen Leistungen. Nur 13 % der Täter hatten eine Berufsausbildung abgeschlossen und arbeiteten in einem festen Arbeitsverhältnis.

Bei einer Vielzahl der jugendlichen Täter der Tübinger Untersuchung ergaben sich dissoziale Verhaltensweisen und psychische Auffälligkeiten.

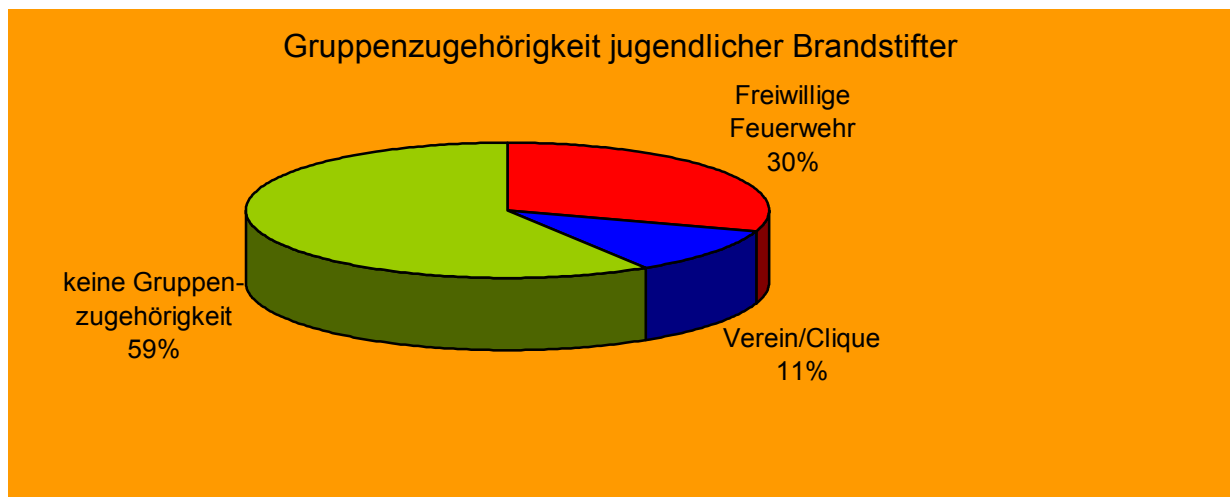
Bereits ab dem Schulalter zeigten 35 % der Untersuchungsgruppe ein Verhalten, welches auf eine schwere Selbstwertproblematik schließen lässt.

Weitere Auffälligkeiten zeigt die nachfolgende Grafik:



Auffällig war auf, dass 87,5 % der Untersuchungsgruppe Kommunikationsdefizite in der Familie hatten. Nur 30 % der Untersuchungsgruppe standen in einer festen Partnerschaft, während 70 % keine Freundin hatten.

Besonders auffällig ist mit 30 % der hohe Anteil von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Untersuchungsgruppe.



## Ältere kriminalistisch-kriminologische Untersuchungen von Brandstiftungen

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen zwei ältere Untersuchungen von Berke-Müller<sup>6</sup> und Läscher/Gersch/Nüßgen<sup>7</sup>, bei denen nicht nur jugendliche Brandstifter erfasst wurden.

	Berke-Müller	Läscher/Gersch/Nüßgen
Täter und Taten	500 Täter und 878 Taten	122 Täter und 289 Taten
Einzeltäter		92,6 %
männlich		95,1 %
jünger als 25 Jahre		67 %
ledig, geschieden	31,6 %	86,9 %
Alkoholabusus		95,9 %
Sonderschulabschluss/Abschluss 8. Klasse	98 %	88,6 %
ohne erlernten Beruf/Teilfacharbeiter	98,6 %	65,6 %
Geltungsdrang/Feuerwehrmotiv tritt als Erstzeuge auf; alarmiert oder hilft bei Löscharbeiten	20,84 %	28,30 %
		52,30 %

## Neue Untersuchung des Landeskriminalamtes und Fachhochschule der Polizei Brandenburg

Ein wesentlich breiter angelegtes kriminalistisch-kriminologisch Forschungsprojekt als die Tübinger Untersuchung mit dem Titel „Täterprofil von Brandstiftern“ wird seit dem 30.10.2000 vom Landeskriminalamt Brandenburg und der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg durchgeführt. Neben den für das kriminalistische Vorgehen wichtigen Fragen nach Brandzeit, Brandort- und objekt, Modus operandi werden auch Angaben zu den Tätern und Motiven erhoben. Mittlerweile sind mehr als 770 Strafverfahren aus dem Land Brandenburg ausgewertet. Dabei wurden besonders auch Serienbrandstiftungen untersucht. Ziel ist es, eine Datenbank zu schaffen, in der aufgrund der gesicherten Spuren vom Brandort sich Hinweise auf die Persönlichkeit und die Motive des unbekanntes Täters ergeben können.

Bereits jetzt kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass Brandstiftungen in forstwirtschaftlich genutztem Gebiet hauptsächlich durch Täter mit den Motiv „Geltungsbedürfnis“, zu dem auch das sogenannte „Feuerwehrmotiv“ gezählt werden kann, begangen wurden<sup>8</sup>. Als Ergebnis der Auswertung von bisher 772 Straftaten lassen sich für das Motiv Geltungsstrebigkeit folgende Feststellungen treffen<sup>9</sup>:

Analyse aus 772 Straftaten	Motiv Geltungsstrebigkeit
Durchschnittsalter	19,7 Jahre
Einzeltäter	98 %
Anteil an Mehrfachbrandstiftungen	91 %
Anteil an mehreren Brandausbruchsbereichen im Gebäude	12 %

<sup>6</sup> Berke-Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik 20 (1966) S. 343; siehe auch Jäkel/Wirth, Der Kriminalist 2003, 236

<sup>7</sup> Läscher/Gersch/Nüßgen, Die Brandstiftung – Methodischer Leitfaden zur Einengung des Täter- und Verdächtigenkreises bei Brandstiftungen, Dresden 1984; siehe auch Jäkel/Wirth; a.a.O.

<sup>8</sup> Jäkel, LKA Brandenburg in Info 110 Polizei Brandenburg, 2003, 19 (Herausgeber Ministerium des Innern des Landes Brandenburg)

<sup>9</sup> Jäkel/Wirth, Der Kriminalist 2003, 236 238



Brandlegung am Gebäude bei Gebäudebrandstiftung	22 %
Zu Fuß am Brandort	58 %
Motorisiert am Brandort	42 %
Täter unter Alkoholeinfluss	42 %
Verwendung von Brandbeschleunigern	43 %

Auffällig sind das geringe Durchschnittsalter von 19, 7 Jahren und der sehr hohe Anteil an Mehrfachbrandstiftungen. Häufig ist es so, dass bei Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige die Serie mit kleineren Brandstiftungen beginnt (z.B. Müllcontainern) immer größere Objekte erfasst und die Zeitabstände geringer werden und schließlich erst mit der Festnahme des Täters enden.

Die Brandenburger Untersuchung wird jedoch endgültig erst im Herbst 2004 abgeschlossen sein.



**Serienbrandstiftungen fangen häufig mit „kleinen“ Brandstiftungen an und enden nicht selten katastrophal mit Millionenschäden oder gar dem Verlust von Menschenleben:**

### **Verdacht auf Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige**

Bei Serienbrandstiftungen, die offensichtlich motivlos sind, wird relativ schnell der Verdacht einer pathologischen Brandstiftung durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auftauchen. Die Führung der Feuerwehr ist gut beraten, mit dem Thema offensiv umzugehen und eine enge und vorbehaltlose Zusammenarbeit mit den ermittelnden Beamten der Kriminalpolizei zu suchen. Dringend abzuraten ist von eigenen Ermittlungsversuchen neben der Arbeit der Polizei, weil hierdurch polizeiliche Ermittlungsansätze gestört und Beweismöglichkeiten unter Umständen vernichtet werden. Besteht der dringende Verdacht einer Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige, sollte die Führung der Feuerwehr erst die polizeiliche Vernehmung des Verdächtigen abwarten, bevor sie diesen selbst mit dem Vorwurf konfrontiert. Bei einer nachweisbaren Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige ist der sofortige Ausschluss aus der Feuerwehr (z.B. in NRW nach den §§ 19 Abs. 2 d; 20 Abs. 2 a, Abs. 3 .LVO) auszusprechen.

Aus den oben angeführten Untersuchungsergebnissen und weiteren empirischen Erkenntnissen ergibt sich nachfolgende Checkliste, mit der die potentielle Gefahr einer pathologischen Brandstiftung durch Feuerwehrangehörige geprüft werden kann.

Dabei ist hier der dringende Hinweis erforderlich, dass auch das Vorliegen mehrerer „roter Punkte“ nicht bedeutet, dass der Feuerwehrangehörige nicht vertrauenswürdig ist. Erfahrungsgemäß kann jedoch gesagt werden, je mehr „rote Punkte“ vorhanden sind, desto größer ist die Anfälligkeit für eine pathologische Brandstiftung.

Merkmal / Auffälligkeit	Risikopunkte
unter 25 Jahren	●
erst wenige Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	● ●
schlechte schulische Leistungen	● ●
schlechte berufliche Situation, arbeitslos	●
Minderwertigkeitsgefühle	● ● ●
Kontaktarmut	●
schwierige Familienverhältnisse	● ●
Übereifer in der Feuerwehr	● ●
rasche Anwesenheit bei „verdächtigen Bränden“	● ● ●
übertriebene Schilderungen der eigenen Leistungen bei der Brandbekämpfung innerhalb der Feuerwehr	● ● ●
Übertriebene Schilderung der eigenen Leistungen bei der Brandbekämpfung gegenüber Dritten	● ● ●
Meldung des verdächtigen Brandes durch den Feuerwehrangehörigen	● ● ● ●
Suizidversuche	● ●
Vorstrafen	● ●
Vorstrafen wegen Missbrauch von Notrufen; Brandstiftung	● ● ● ● ●
Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch	● ●

## Prävention

Prävention ist außerordentlich schwierig. Sie muss zum einen bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgen, in dem versucht wird, sich über die Person und die Motivlage des Anwärters ein umfassendes Bild zu verschaffen. Dies spricht für ein regelrechtes Einstellungsgespräch. So kann der Leiter der Feuerwehr in NRW die Möglichkeit des § 1 Abs. 3 S. 2 LVO nutzen und die Vorlagen eines Führungszeugnisses gem. § 30 BZRG verlangen. Damit können zumindest ganz besonders gefährdete Anwärter erkannt werden.

Ansonsten ist eine allgemeine Sensibilisierung für das Thema und das Herausnehmen aus der Tabuecke erforderlich. Möglichen potentiellen Tätern muss klar gemacht werden, welche gravierenden Konsequenzen eine Brandstiftung für die Opfer, die Feuerwehr und für sie selber haben.

**Ralf Fischer**